

## Die unabhängige Vorsorgeplattform

## Antrag zur Beziehungseröffnung mit der Liberty 3a Vorsorgestiftung

<b>3a Vorsorgelösung</b>	Bei Liberty haben Sie die Wahl zwischen einer festverzinslichen Kontolösung und verschiedenen Wertschriftenlösungen. <input type="checkbox"/> Ich entscheide mich für eine Kontolösung. Bitte führen Sie mein Guthaben bei der folgenden Partnerbank: <input type="checkbox"/> Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG <input type="checkbox"/> Sparkasse Schwyz <input type="checkbox"/> Credit Suisse  <input type="checkbox"/> Ich entscheide mich für eine Wertschriftenlösung. (Bitte legen Sie den ausgefüllten Antrag zur Depoteröffnung bei.)
<b>Daten zum Vorsorgenehmer</b>	Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name _____ Vorname _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____ Land _____ Telefon _____ Geburtsdatum _____ Versichertennummer _____ Zivilstand/Heiratsdatum _____ E-Mail Adresse (für Newsletter) _____ <input type="checkbox"/> Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen <input type="checkbox"/> Ich bin keiner Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen <input type="checkbox"/> selbständig/teilzeit beschäftigt <input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig
<b>Berater</b>	Name _____ Kontaktperson _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____
<b>Beitrittskommission</b>	<input type="checkbox"/> Keine Beitrittsgebühr <input type="checkbox"/> Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, eine einmalige Gebühr von _____ % des 3a Vorsorgeguthabens oder CHF _____ als Beitrittskommission an den Berater auszuführen.
<b>Versandinstruktionen</b>	Korrespondenz an: <input type="checkbox"/> Vorsorgenehmer <input type="checkbox"/> Berater <input type="checkbox"/> Vorsorgenehmer und Berater
<b>Beziehungseröffnung</b>	Ich wünsche die Eröffnung eines Säule 3a Vorsorgekontos   Interne Nr. _____
<b>Bisherige Vorsorgeeinrichtung(en)</b>	Name _____ 3a Vorsorgeguthaben in CHF _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____ Name _____ 3a Vorsorgeguthaben in CHF _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____ Name _____ 3a Vorsorgeguthaben in CHF _____ Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____
<b>Überweisungsauftrag</b>	Mittels beiliegendem Saldierungsauftrag weise ich meine bisherige(n) Vorsorgeeinrichtung(en) an, meine Vorsorgeguthaben an die Liberty 3a Vorsorgestiftung («Stiftung») zu übertragen.
<b>Stiftungsreglement</b>	Für die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer bzw. seinen Hinterlassenen und der Stiftung gelten die Bestimmungen der Stiftungsreglemente. Mit Nutzung der gemäss Reglement/Anlagerichtlinien der Stiftung gebotenen Möglichkeiten, in Wertschriften anzulegen, anerkennt und übernimmt der Vorsorgenehmer die damit verbundenen Risiken.
<b>Erklärung</b>	Ich erkläre hiermit, alle Angaben wahrheitsgetreu angegeben zu haben, und bitte die Stiftung, die gewünschte Beziehung zu meinen Gunsten zu eröffnen. Ich bestätige, die Stiftungsreglemente und die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen gelesen zu haben, und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden. Ausserdem ermächtige ich die Stiftung hiermit, einem allfällig eingesetzten Berater jederzeit Auskunft geben zu können.
<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	Alle Rechtsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Vorsorgestiftung ihren Sitz hat. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.
<b>Unterschrift</b>	Ort, Datum _____ Unterschrift Vorsorgenehmer _____
<b>Beilage</b>	- Kopie Pass/ID (mit Foto und ersichtlicher Unterschrift)

## Die unabhängige Vorsorgeplattform

### Allgemeine Bedingungen der Liberty 3a Vorsorgestiftung

Diese Allgemeinen Bedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den Stiftungsreglementen und regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden («Vorsorgenehmer») einerseits und der Liberty 3a Vorsorgestiftung («Stiftung») andererseits

#### I. Einleitung

Massgebend sind die Stiftungsreglemente. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und den Stiftungsreglementen gehen die Bestimmungen der Stiftungsreglemente vor.

Die Verwaltung erfolgt nach Massgabe der mit dem Vorsorgenehmer ermittelten Risikobereitschaft/-fähigkeit und der vorliegenden Vereinbarung.

Der Erwerb und das Halten der Vermögenswerte erfolgt im Namen der Stiftung, aber auf Rechnung und Gefahr des Vorsorgenehmers.

Die Einlieferung von Wertpapieren ist nur beschränkt möglich und hängt in jedem Fall vom Einverständnis der Stiftung ab.

#### 1. Einlagen, Investitionen und Verkaufsaufträge

1.1. Der Vorsorgenehmer überweist die Vorsorgeleistung bzw. seine jährlichen Beiträge wie auf dem Antrag angegeben. Die eingegangenen Gelder, abzüglich allfälliger Beitrittskommissionen, werden zum nächsten Anlagetermin angelegt.

1.2. Investitions- bzw. Verkaufsaufträge sind bei der Stiftung schriftlich einzureichen und erfolgen normalerweise auf den nächstmöglichen Termin. Anpassungen in Bezug auf die Investitions- und Verkaufstermine können sich aufgrund von Änderungen in den jeweils gültigen Bestimmungen der Fondsprospekte ergeben.

1.3. Für die Zeit zwischen dem Zahlungseingang und der Anlage erhält der Vorsorgenehmer den Vorzugszins.

1.4. Um investiert werden zu können, müssen die Einlagen mindestens Valuta vier Werkstage vor dem Anlagetermin dem Konto/Depot des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und vier Werkstage vor dem Anlagetermin verbucht sein. Für allfällige Verzögerungen der Investition trägt die Stiftung, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

1.5. Die Stiftung überweist den Verkaufserlös Valuta zehn Werkstage nach dem Verkauf der Wertpapiere.

#### 2. Wechsel der Depotrisikostruktur

Der Vorsorgenehmer kann seine mit der Stiftung vereinbarte Depotrisikostruktur einmal jährlich kostenlos ändern. Seinen neuen Verwaltungsstil hat er der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Bei häufigeren Änderungen kann die Stiftung zusätzlich administrative Gebühren erheben.

#### 3. Kontoauszug/Depotauszug/Steuerbescheinigung

Per Ende eines jeden Kalenderjahres erhält der Vorsorgenehmer von der Stiftung einen ausführlichen Konto- bzw. Depotauszug, der den Anlagebestand per Stichtag zeigt sowie die notwendige Steuerbescheinigung für die einbezahlten Beiträge im Kalenderjahr.

#### 4. Kosten und Gebühren

4.1. Die Stiftung erhebt ihre Gebühren gemäss Kostenreglement. Sie kann für ihren Aufwand auch direkt durch die Banken oder die Fondsleitungen entschädigt werden. Die Gebührenstruktur wird dem Vorsorgenehmer nach Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung auf Anfrage hin offengelegt.

4.2. Fondsinterne Kosten und Gebühren für die Verwaltung der verschiedenen Fondsanteile werden gemäss dem entsprechenden Fondsreglement direkt dem betroffenen Fondsvermögen belastet und sind im Fondsergebnis enthalten.

4.3. Die Stiftung behält sich eine Änderung ihres Kostenreglements jederzeit ausdrücklich vor.

#### 5. Dauer der Geschäftsbeziehung

5.1. Der Vorsorgenehmer und die Stiftung haben das Recht, die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Sie hat automatisch die Auflösung des Verwaltungsauftrages zur Folge. Die Stiftung verkauft die Anlagen rasch möglichst, unter Berücksichtigung der Verkaufsbedingungen gemäss Fondsprospekt und schreibt den Erlös dem Vorsorgekonto gut.

5.2. Bereits belastete Gebühren und Kosten werden bei einer Auflösung des Kontos nicht zurückerstattet.

#### 6. Datenaustausch

Die Stiftung ist berechtigt, mit ihren Depotbanken und den vom Vorsorgenehmer beauftragten Dritten, sämtliche Informationen und Daten betreffend deren Säule 3a Konten/Depots auszutauschen. Der Datenverkehr kann über das Internet erfolgen. Obwohl der Datenverkehr in der Regel verschlüsselt erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unberechtigte Dritte auf die Daten zugreifen. Weder die Stiftung noch die Depotbanken haften (ausser im Falle grober Fahrlässigkeit) für Schäden aus der Übermittlung von Daten über das Internet.

#### 7. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen können, trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Stiftung allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

#### 8. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Vorsorgenehmer trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Stiftung wurde schriftlich hierüber informiert.

#### 9. Mitteilungen

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Adresse, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vorsorgenehmer schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

#### 10. Per Telefon, Fax oder andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelte Aufträge

Die Stiftung haftet ausser im Falle grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden aus der Übermittlung von Aufträgen per Telefon, Fax oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln. Sämtliche Anweisungen bezüglich des Kontos/Depots sind schriftlich zuhanden der Stiftung zu bestätigen.

#### 11. Mangelnde Ausführung von Aufträgen

Entstehen Schäden aus Nichtausführung oder mangelnder Ausführung von Aufträgen, so haftet die Stiftung lediglich für den Zinsausfall. Für darüber hinausgehende Schäden hat sie nur einzustehen, wenn sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

#### 12. Reklamation des Vorsorgenehmers

Reklamationen des Vorsorgenehmers wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert vier Wochen, schriftlich bei der Stiftung anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Stiftung, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Stiftung im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Vorsorgenehmer.

#### 13. Haftung der Stiftung

Die Haftung der Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Stiftung beschränkt.

#### 14. Schlussbestimmungen

Die Stiftung behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der ungültige Teil in dem Sinne umzuformulieren oder zu ergänzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Von Dritten mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und Zusicherungen sind für die Stiftung unverbindlich.